

Statuten

Netzwerk Alterspsychiatrie Oberaargau

11. Mai 2017

Übersicht

NAME, RECHTSFORM, SITZ UND ZWECK

1. NAME, RECHTSFORM UND SITZ
2. ZWECK

ORGANISATION UND MITGLIEDER

3. Organisation
4. Mitglieder

BEITRITT, AustrITT, AUSSchluss UND WIEDERAUfNAHME VON MITGLIEDERN

5. Beitritt
6. Austritt
7. Ausschluss
8. Mitgliederbeitrag
9. Haftung
10. Mitgliederversammlung
11. Vorstand
12. Arbeitsgruppen
13. Revision
14. Geschäftsjahr und Abrechnungsperiode
15. Statutenänderung
16. Auflösung des Vereins
17. Schlussbestimmungen

STATUTEN

NAME, RECHTSFORM, SITZ UND ZWECK

1. NAME, RECHTSFORM UND SITZ

1.1 Das Netzwerk Alterspsychiatrie Oberaargau ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

1.2 Der Sitz befindet sich in Langenthal.

2. ZWECK

Das Ziel und Zweck des Netzwerkes:

Interprofessionelle Koordination und Förderung von Massnahmen im Bereich der Alterspsychiatrie im Oberaargau.

ORGANISATION UND MITGLIEDER

3. Organisation

3.1 Das Netzwerk Alterspsychiatrie Oberaargau vereint verschiedene Partner, welche sich im Oberaargau um die Koordination und Förderung von interprofessionellen Massnahmen im Bereich Alterspsychiatrie einsetzen.

3.2 Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Arbeitsgruppen bilden.

4. Mitglieder

4.1 Das Netzwerk Alterspsychiatrie Oberaargau besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) ausserordentlichen Mitgliedern
- c) Kollektivmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Gönnermitgliedern

4.2 Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben:

Natürliche Personen, die in der Alterspsychiatrie im Oberaargau tätig sind.

4.3 Die ausserordentliche Mitgliedschaft können erwerben:

Natürliche und juristische Personen, welche ein fachliches Interesse am Netzwerk Alterspsychiatrie Oberaargau haben.

4.4 Die Kollektivmitglieder sind die durch das Netzwerk Alterspsychiatrie Oberaargau ernannten Institutionen.

4.5 Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen an:

Persönlichkeiten, die sich im Bereich der Alterspsychiatrie besonders verdient gemacht haben.

4.6 Die Gönnermitgliedschaft können erwerben:

Natürliche und juristische Personen, welche die Ziele des Netzwerkes Alterspsychiatrie Oberaargau unterstützen.

BEITRITT, AustrITT, AUSSchluss UND WIEDERAUfNAHME VON MITGLIEDERN

5. Beitritt

5.1 Die Gesuchstellenden reichen ein Beitritts-gesuch beim Sekretariat des Netzwerks ein. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

5.2 Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

6. Austritt

6.1 Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Netzwerk austreten. Die schriftliche Mitteilung hat drei Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen.

6.2 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Austritt eines Mitgliedes oder durch Todesfall.

7 . Ausschluss

7.1 Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt hat; oder trotz Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss auf Antrag des Vorstandes. Der Ausschlussentscheid hat mit einem Mehr von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu ergehen.

Finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder

8. Mitgliederbeitrag

8.1 Der Mitgliederbeitrag der ordentlichen, ausserordentlichen sowie den Kollektivmitgliedern wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

8.2 Ehrenmitglieder und Gönnermitglieder haben keine Pflicht, Mitgliederbeiträge zu leisten.

8.3 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren jeweiligen Mitgliederbeitrag nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

9. Haftung

9 .1 Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

ORGANE: MITGLIEDERVERSAMMLUNG, VORSTAND, REVISIONSSTELLE

10. Mitgliederversammlung

EINBERUFUNG

10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Netzwerks.

10.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt.

10.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder auf Verlangen:

- der Mitgliederversammlung, oder
- von einem Fünftel der Mitglieder.

Der Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich und mit Angabe der Traktanden bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Vereins eingereicht werden.

10.4 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden.

VORSITZ

10.5 Vorsitzende oder Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist die Präsidentin oder der Präsident und bei deren / dessen Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

10.6 Die/ der Vorsitzende ernennt die oder den Stimmenzähler und eine Sekretärin/ einen Sekretär, der mindestens ein Beschluss- und Wahlprotokoll zu führen hat.

TRAKTANDEN

10.7 Anträge an die Mitgliederversammlung, welche ein ordentliches Mitglied mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin beim Sekretariat des Netzwerks zuhanden des Vorstandes einreicht, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

BEFUGNISSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

10.8 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichts des Revisors und des Budgets;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
- d) Ernennung der Ehrenmitglieder;
- e) Änderung der Statuten (vgl. dazu aber Ziff. 15 hiernach);
- f) Auflösung des Vereins.

STIMMRECHT UND BESCHLUSSFASSUNG

10.9 Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme. Stellvertretung ist nicht möglich.

10.10 Die Mitgliederversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte beschliessen. Zusätzliche Punkte können nur diskutiert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

10.11 Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der / die Vorsitzende.

11. Vorstand

VORSTANDSMITGLIEDER

11.1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 4, maximal 10 Mitgliedern (ordentliche Mitglieder des Netzwerks) zusammen. Die institutionellen Mitglieder des Netzwerks Alterspsychiatrie Oberaargau sollten wenn möglich darin vertreten sein.

11.2 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/ dem Vizepräsidenten und den übrigen Mitgliedern, denen der Vorstand selbst spezifische oder punktuelle Funktionen übertragen kann.

KOMPETENZEN UND OBLIEGENHEITEN

11.3 Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem andern Organ übertragen sind.

AMTSDAUER

11.4 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder (ordentliche Mitglieder) beträgt zwei Jahre. Die maximale Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes wird nicht begrenzt.

BESCHLUSSFASSUNG

11.5 Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Vorstand so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.

Zeichnungsberechtigung des Vorstandes

11.6 Die Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien mit der Präsidentin oder dem Präsidentenzeichnungsberechtigt.

ENTSCHÄDIGUNG

11.7 Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Spesenentschädigung.

12. Arbeitsgruppen

12.1 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einrichten; die Mitglieder werden vom Vorstand gewählt.

12.2 Der Vorstand kann für Arbeitsgruppen eine Entschädigung festsetzen.

13. Revision

13.1 Die Mitgliederversammlung wählt eine Fachstelle oder Fachperson als Revisionsstelle.

13.2 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

13.3 Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des Netzwerks auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

14. Geschäftsjahr und Abrechnungsperiode

14.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Abrechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr.

15. Statutenänderung

15.1 Änderungen der Statuten können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

15.2 Jeder Antrag auf Statutenänderung muss dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

16. Auflösung des Vereins

16.1 Der Beschluss auf Auflösung des Netzwerks Alterspsychiatrie Oberaargau kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst werden. Die Mitgliederversammlung hat auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden.

17. Schlussbestimmungen

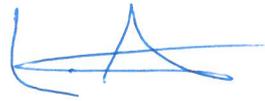
17.1 Soweit die vorliegenden Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten diejenigen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

17.2 Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2017 gleichentags in Kraft.

Langenthal, 11. Mai 2017



Hansjörg Lüthi
Präsident



Karin Moser
Vizepräsidentin